

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Walsrode (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Stadt überträgt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 52 NStrG auf die Eigentümer:innen der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen entsprechend Abs. 4 Gleichgestellten.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Von der Übertragung der Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 sind ausgenommen die Fahrbahnen ohne Gossen der Ortsdurchfahrten der

B 209
B 440
L 160
L 161
L 163 und
L 190
- (4) Den Eigentümer:innen werden die Nießbraucher:innen, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten nach § 31 ff WEG gleichgestellt.
- (5) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der der Straßenreinigung unterliegenden Fläche getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen der der Straßenreinigung unterliegenden Fläche und dem Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet

noch Bestandteil der Straße ist.

- (6) Die Reinigungspflicht der den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke Gleichgestellten (Abs. 4) hat Vorrang vor der Reinigungspflicht der Eigentümer:innen. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§2

Besondere Fälle

Die Pflicht zur Reinigung obliegt auch den Eigentümer:innen oder den Ihnen gleichgestellten Personen sogenannter Hinterliegergrundstücke für die diese Hinterliegergrundstücke erschließenden öffentlichen Wege.

§3

Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der gemäß § 1 Abs. 1 übertragenen Reinigungspflicht richten sich nach der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Walsrode vom 16.01.2005, sowie die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bomlitz vom 10.05.1990, außer Kraft.

Walsrode, den 20.12.2022

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Helma Spöring